

VI ZR 189/60

2203 019

V e r k ü n d e t
am 5. Mai 1961
Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Gastwirts Werner K. [REDACTED] in G. [REDACTED], Ki. [REDACTED]straße,
Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. die Witwe Gertrud Juliana R. [REDACTED], Inhaberin eines
Pelzgeschäftes in G. [REDACTED], H. [REDACTED]straße [REDACTED],
 2. den Kürschnerlehrling Rainer R. [REDACTED], daselbst,
derzeit in N. [REDACTED] a.K., geboren am [REDACTED]. [REDACTED] 1941,
 3. die Haustochter Juliane R. [REDACTED] in G. [REDACTED],
H. [REDACTED]straße [REDACTED], geboren am [REDACTED]. [REDACTED] 1942,
- die Kläger Ziffer 2 und 3 gesetzlich vertreten durch ihre
Mutter, die Klägerin zu 1,

Kläger, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 21. April 1961 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. K.E. Meyer, Hanebeck,
Dr. Bode und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom
20. Juli 1960 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 17. Februar 1958 gegen 0.30 Uhr stürzte der Kürschnermeister Eduard R. [REDACTED], der in G. [REDACTED] ein Pelzgeschäft betrieb, in der Gastwirtschaft des Beklagten die Kellertreppe hinab. Er hatte die zum Keller führende Tür mit der des Herrenaborts verwechselt. R. [REDACTED] starb am 2. [REDACTED] 1958 an den erlittenen Verletzungen.

Die Kläger, seine Ehefrau und seine minderjährigen Kinder, sind der Auffassung, der Beklagte sei schadenersatzpflichtig. Sie haben beantragt zu erkennen: [REDACTED]

1. Der Beklagte hat an die Kläger Ziffer 1-3 als Gesamtgläubiger zu Händen der Klägerin Ziffer 1 als ihrer gesetzlichen Vertreterin den Betrag von 3.609,30 DM nebst 7 % Bankzinsen hieraus seit 1. Mai 1958 zu bezahlen.

2. Der Beklagte hat weiterhin an die Kläger Ziffer 1-3 als Gesamtgläubiger zu Händen der Klägerin Ziffer 1 weitere 3.600 DM nebst 7 % Bankzinsen hieraus seit 1. Mai 1959 zu bezahlen,

hilfsweise: diesen Betrag nebst Zinsen an die Klägerin Ziffer 1 als Anspruchsberechtigte zu entrichten.

3. Der Beklagte hat an den Kläger Ziffer 2 den Betrag von 2.400 DM nebst 7 % Bankzinsen hieraus seit 1. Mai 1959 zu bezahlen,

hilfsweise: diesen Betrag nebst Zinsen an die Klägerin Ziffer 1 als Anspruchsberechtigte zu entrichten.

- 3 -

4. Es wird festgestellt, daß der Beklagte an die Kläger Ziffer 1-3 als Gesamtgläubiger allen weiteren aus dem tödlichen Unfall ihres Ehemannes und Vaters Eduard R. [REDACTED], Kürschnermeister in G. [REDACTED], vom 17. Februar 1958 ziffernmässig noch nicht feststellbaren entstandenen und entstehenden Schaden zu bezahlen hat.

Der Beklagte hat zur Begründung des Klageabweisungsantrags vorgetragen, der Vorraum zum Abort und zum Keller sei hell erleuchtet gewesen. Der Unfall beruhe auf einem unverständlichen Verhalten R. [REDACTED]. Dieser müsse völlig geistesabwesend gewesen sein, sonst sei die Verwechslung nicht zu erklären. Zum mindesten liege ein so überwiegendes Verschulden vor, daß jeder Anspruch entfalle. Zur Höhe der geltend gemachten Ansprüche hat der Beklagte vorgetragen, daß keine Krankheitskosten entstanden seien. Auch stehe den Klägern kein Anspruch nach § 844 BGB zu. R. [REDACTED] sei pflichtversichert gewesen. Wegen des Quotenvorrechts der Bundesversicherungsanstalt und unter Berücksichtigung des mitwirkenden Verschuldens von Eduard R. [REDACTED] stehe den Klägern kein Anspruch zu.

Das Landgericht hat folgendes Urteil erlassen:

1. Der Anspruch der Kläger Ziffer 1-3 auf Ersatz der dem Kürschnermeister Eduard R. [REDACTED] in G. [REDACTED] durch den Unfall vom 17. Februar 1958 entstandenen Krankheitskosten sowie der Anspruch der Kläger auf Ersatz der Beerdigungskosten einschließlich der Kosten für den Grabstein des verstorbenen Eduard R. [REDACTED] wird in Höhe von drei Vierteln dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.



Hinweis: Urteile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt

2. Die Klagforderung Ziffer 2 des Klagantrags wird abgewiesen.
3. Der Anspruch des Klägers Ziffer 2 auf Bezahlung einer Rente gemäß § 844 Abs. 2 BGB für die Zeit vom 1. Mai 1958 bis 30. April 1959 wird in Höhe von drei Vierteln dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.
4. Der Klaganspruch Ziffer 4 des Klageantrags wird abgewiesen, soweit die Kläger als Gesamtgläubiger die Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz künftigen Schadens begehren.

Soweit die Kläger Ziffer 1-3 Feststellung der Pflicht zum Ersatz künftigen Schadens jeder für seine Person begehren, wird der Antrag dem Grunde nach zu drei Vierteln für gerechtfertigt erklärt.

5. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die auf Klageabweisung gerichtete Berufung des Beklagten führte zu folgendem Urteil:

1. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts Ulm vom 18. Dezember 1959 zu Ziffer 1) wie folgt abgeändert:

Die Ansprüche der Kläger Ziffer 1-3 auf Ersatz der Kosten, welche infolge des Unfalls vom 17. Februar 1958 durch die Krankheit und die Beerdigung des Kürschnermeisters Eduard R. entstanden sind (Klagantrag Ziff. 1), werden dem Grunde nach zu 1/2

für gerechtfertigt erklärt, soweit diese Ansprüche nicht auf den Versicherungsträger übergegangen sind.

Der weitergehende Klageantrag Ziffer 1) wird abgewiesen.

2. Zu Ziffer 3, 4 und 5 wird das landgerichtliche Urteil samt dem zugrundeliegenden Verfahren aufgehoben. Insoweit wird die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen.

3. Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte weiterhin seinen Antrag auf Klageabweisung. Die Kläger bitten, die Revision des Beklagten zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Vergeblich wendet sie sich gegen die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts, der Beklagte habe seine Verkehrssicherungspflicht verletzt. Die Revision verkennt nicht, daß der Beklagte als Inhaber eines Gastwirtschaftsbetriebes für die Sicherheit seiner Gäste sorgen muß. Sie meint aber, das Berufungsgericht habe das Maß der anzuwendenden Sorgfalt überspannt.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts war die zum Keller führende Tür unverschlossen, der Schlüssel steckte im Schloß. Der Vorraum zu den Aborten ist etwa 4 m lang und 1 m breit. In ihm befanden sich nebeneinander die Türen zum Damen- und zum Herrenabort, sowie die Tür zum Keller. Sie sehen nach Form und Farbe gleich aus und sind mit Türklinken versehen. An den beiden Aborttüren sind gut lesbare Schilder angebracht mit der Aufschrift: "Herren" bzw. "Damen". Der Herrenabort ist durch eine elektrische Lampe ausreichend beleuchtet; er ist mit weißen Fliesen versehen. Von den drei Türen öffnet sich die Tür zum Herrenabort nach links, die in einem Abstand von 80 cm weiter rechts befindliche Kellertür nach rechts. Die Kellertreppe ist steil. Wird die Tür geöffnet, so werden die oberen Stufen der Treppe und die rechte Seite des Treppengangs durch die im Vorraum angebrachte Lampe deutlich beleuchtet. Die Tür zum Herrenabort war etwas geöffnet, alle Lampen brannten im Zeitpunkt des Unfalls. Es ist weiter festgestellt worden, daß R. [REDACTED] zwar nicht völlig nüchtern, aber weder angetrunken noch angeheitert war, als er den Abort aufsuchen wollte.

Ohne Rechtsirrtum verlangt das Berufungsgericht von einem Gastwirt, bei dem immer infolge Alkoholgenusses mit erheblich unaufmerksamen Gästen zu rechnen ist, daß er den gefährlichen Zugang zum Keller besonders sichere. Keinesfalls durfte der Beklagte die zu der steilen Kellertreppe führende Tür unverschlossen lassen. Es befanden sich zwar nach dem Vorbringen der Revision nur noch einige mit den Örtlichkeiten vertraute Gäste im Hause. Aber auch diesen gegenüber bestand die Verkehrssicherungspflicht. Der erkennende Senat hat bereits in seinem Urteil vom 25. Februar 1958 (- VI ZR 53/57 - VersR 1958, 308) ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Maß der Verkehrs-

sicherungspflicht sich nicht danach richte, welcher Verkehr im Augenblick herrsche. Es komme vielmehr auf die Bedürfnisse des Verkehrs an, wie er in der Gastwirtschaft stattzufinden pflege. Damit mußte der Beklagte dafür sorgen, daß die Tür zu der gefährlichen Kellertreppe verschlossen war und nicht leicht versehentlich geöffnet werden konnte, so lange überhaupt noch Gäste vorhanden waren. Der Beklagte durfte auch nicht deshalb von der erforderlichen Sicherung der Kellertür absehen, weil R. [REDACTED] als Stammgast mit den örtlichen Verhältnissen vertraut war. Diese Kenntnis berührt nämlich nicht die generelle Verkehrssicherungspflicht, die Kenntnis gehört vielmehr zur Frage des mitwirkenden Verschuldens (BGH, Urt. v. 21. Februar 1961 - VI ZR 93/60 -).

Die Revision wendet sich noch gegen die Schadensverteilung. Sie verkennt ersichtlich nicht, daß diese eine tatrichterliche Ermessensentscheidung ist und daher von der Revision nur bei Rechtsfehlern angegriffen werden kann. Solche sind aber nicht ersichtlich. Das Berufungsgericht hat u.a. seiner Schadensverteilung zugrunde gelegt, daß der Vorraum hell erleuchtet und R. [REDACTED] mit den örtlichen Verhältnissen genauestens vertraut war. Es hat daher auch das Verschulden des Verletzten zu Recht als erheblich angesehen und ist deshalb von der Entscheidung des Landgerichts abgewichen.

Ein Rechtsfehler liegt auch nicht deshalb vor, weil das Berufungsgericht bei der Beurteilung des mitwirkenden Verschuldens angenommen hat, R. [REDACTED] habe beim Öffnen der Kellertür möglicherweise so gestanden, daß sein Schatten auf einen Teil der Türöffnung gefallen sei. Nach den dem Tatrichter vorliegenden Unterlagen über die Lichtquelle im Vorraum kann je nach der Stellung von R. [REDACTED] eine solche Möglichkeit nicht aus-

geschlossen werden. Entgegen der Auffassung der Revision bestand mangels konkreter rechtserheblicher Beweisanträge für das Berufungsgericht um so weniger Anlaß zu einer Augenscheins-einnahme, als eine solche vom Landgericht bereits vorgenommen worden war.

Die Revision meint weiter, jedenfalls habe der Klageanspruch zu 1) nicht dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt werden dürfen, weil es wegen des Rechtsübergangs auf Versicherungsträger und des mitwirkenden anspruchsmindernden Verschuldens des unmittelbar Verletzten wahrscheinlich an einer Forderung fehle. Bei dem hier in Frage stehenden Klageanspruch ist jedoch zu Recht angenommen worden, daß der Rechtsübergang nicht alles aufzehrt, dies gilt vor allem für den Anspruch auf Ersatz von Beerdigungskosten. Da das Landgericht nur ein Grundurteil erlassen hatte, konnte das Berufungsgericht nicht über die Höhe der Forderungen entscheiden, weil der Streit über den Betrag noch nicht zur Entscheidung reif ist, wie in einer den Revisionsrichter bindenden Weise dargelegt ist. Für eine rechtsfehlerhafte Anwendung des § 540 ZPO fehlt aber jeder Anhalt.

Die Revision meint noch, das Berufungsgericht habe gegen § 539 ZPO verstoßen, soweit es das Urteil und das Verfahren aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen hat. Auch diese Rüge, die nicht näher begründet ist, entbehrt der Berechtigung.

Mit dem Klageantrag zu Ziffer 3) hat der Zweitkläger für die Zeit vom 1. Mai 1958 bis 30. April 1959 einen Betrag von 2.400 DM und Zinsen geltend gemacht.

Das Berufungsgericht hat zu Recht angenommen, daß nach der der Entscheidung zugrunde liegenden Rechtsauffassung des Landgerichts das Urteil an einem entscheidungserheblichen wesentlichen Mangel im Verfahren leidet. Das Landgericht hat nämlich ersichtlich die Voraussetzungen für den Erlass eines Grundurteils verkannt. Zwar waren beim Landgericht Grund und Betrag streitig, aber es hat nicht alle Einwendungen erledigt, die den Bestand des Anspruchs betreffen. Nach dem unerörterten Vorbringen des Beklagten ist nicht auszuschließen, daß es an einem zusprechbaren Anspruch überhaupt fehlt, so daß schon deshalb eine Zurückverweisung erfolgen konnte.

Dem Feststellungsantrag durfte das Landgericht nicht stattgeben, ohne zu prüfen, ob ein Schaden in Frage stand, so daß auch insoweit gegen die erfolgte Aufhebung und Zurückverweisung keine Bedenken bestehen. Die Revision hat auch nicht darlegen können, aus welchem Grunde das Berufungsgericht selbst hätte entscheiden müssen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Kleinewefers

Dr. K.E.Meyer

Hanebeck

Bundesrichter Dr. Bode
ist beurlaubt und ver-
hindert zu unterzeichnen.

Heinrich Meyer

Dr. Kleinewefers